



Amtlicher Teil

Inhalt:

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 15.10.2012 S. 1
2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.10.2012 S. 1
3. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.10.2012 S. 3
4. 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen – Baumschutzsatzung – S. 4
5. 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Prenzlau S. 5
6. Zahlungserinnerung S. 5
7. Aktualisierung ausgeübter Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadtverordneten S. 5
8. Sitzungskalender Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau 2013 S. 6
9. Entwidmung einer Teilfläche des Städtischen Friedhofes in Schönwerder S. 7
10. Öffentliche Bekanntmachung Vorzeitige Ausführungsanordnung Unternehmensflurbereinigung Damme - Falkenwalde Verfahrensnummer 5-001-G S. 8
11. Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP)/ Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Windfeld Basedow II – Weinberg“ der Stadt Prenzlau (Ortsteil Klinkow, Gemeindeteil Basedow) S. 9
12. Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung – frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung S. 10

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Berichte der Stadtverordnetenversammlung einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus 1, Zimmer 208).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 15.10.2012

zu TOP 9.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 80/2012

Sitzungskalender 2013

Beschluss:

„Der Hauptausschuss beschließt den Sitzungskalender der Stadtverordnetenversammlung für das Kalenderjahr 2013 gemäß Anlage.“

Abstimmung: 12/0/0 einstimmig angenommen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.10.2012

zu TOP 5.

Bestätigung der Tagesordnung

zu TOP 5.1

Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 102/2012

Tagesordnung

Wortlaut:

„TOP 17 auf TOP 7

TOP 11 auf TOP 8“

Der Vorsitzende schlägt vor, die Tagesordnungspunkte wie beschlossen vorzuziehen, die Reihenfolge protokollarisch jedoch nicht zu verändern.

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

zu TOP 5.2

Bestätigung der Tagesordnung

Abstimmung: 26/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 6.

Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung

zu TOP 6.1

Beschlussvorlage DS-Nr.: 85/2012

Änderung Besetzung Vertreter für den Hauptausschuss

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung benennt auf Vorschlag der Fraktion „Wir Prenzlauer“ Herrn Herbert Hirsch und Herrn Detlef Reichel als weitere Vertreter des Hauptausschusses.“

Abstimmung: 27/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 7.

Aktueller Sachstand Landesgartenschau Prenzlau 2013

zu TOP 8.

Bericht des Geschäftsstraßenmanagements

zu TOP 9.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 74/2012**

Mitgliedschaft in der Werbe- und Interessengemeinschaft e. V.

Beschluss: Version 2

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Mitgliedschaft der Stadt Prenzlau in der Werbe- und Interessengemeinschaft Prenzlau e.V. nach § 3 Nr. 7 (förderndes Mitglied) der Satzung zu beantragen.“

Abstimmung: 18/6/4 mehrheitlich angenommen

zu TOP 10.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 77/2012**

Beschluss über die Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/ Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windfeld Basedow II – Weinberg“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Vorhaben- und Erschließungsplan „Windfeld Basedow II – Weinberg“ vom 01.10.1998, in der Fassung der 2. Änderung vom 15.08.2001, wird aufgehoben. Das Verfahren richtet sich nach § 2 ff Baugesetzbuch.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 11.

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung

zu TOP 11.1**Antrag Bürgerfraktion DS-Nr.: 76-1/2012**

Änderungsantrag zur Drucksache 76/2012

Wortlaut:

„1. Die Bürgerfraktion beantragt den Wortlaut des Artikel 1 der 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Prenzlau folgendermaßen zu ändern:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Prenzlau vom 08.11.2004 bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 06/2004, S. 11, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird der Betrag „42,00 €“ geändert auf „50,00 €“.

2. Als Deckungsquelle dient die Abschaffung der Fraktionsgelder in Höhe von ca. 6000 €.“

Abstimmung: 6/22/0 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 11.2**Beschlussvorlage DS-Nr.: 76/2012**

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Prenzlau gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 12/9/7 mehrheitlich angenommen

zu TOP 12.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 79/2012**

1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen - Baumschutzsatzung -

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen - Baumschutzsatzung - gemäß Anlage 1.“

Abstimmung: 20/1/7 mehrheitlich angenommen

zu TOP 13.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 78/2012**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Cottbus zur Führung des ePR und des Fachverfahrens Autista im KRZ Cottbus für die Stadt Prenzlau

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Stadt Cottbus zur Führung des elektronischen Personenstandsregisters (ePR) und des Fachverfahrens Autista im Kommunalen Rechenzentrum (KRZ) Cottbus für die Stadt Prenzlau gemäß Anlage.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 14.**Beschlussvorlage DS-Nr.: 84/2012**

Überplanmäßige Auszahlung/außerplanmäßige Einzahlung für die Investitionsmaßnahme „Regenentwässerungsmaßnahmen im Stadtgebiet“

Beschluss:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt für die Herstellung der Regenentwässerungsanlagen im Bereich

Seelübber Weg/südlicher Marktkauf/Schafgrund eine überplanmäßige Auszahlung in Höhe von 92.000 €, die durch eine außerplanmäßige Einzahlung in Höhe von 92.000 € gedeckt wird.“

Abstimmung: 28/0/0 einstimmig angenommen

zu TOP 15.

Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 70/2012

Barrierefreie Überquerungen von Straßen und Gehwegen in der Stadt Prenzlau und seinen Ortsteilen

Wortlaut: Version 2

„1. Der Bürgermeister wird beauftragt, in Prenzlau und deren Ortsteilen eine Art Kataster für o.g. offizielle Überquerungen herzustellen. (Nicht die bequemste Überquerung, sondern die sicherste muss Maßstab sein.)

2. Inhalt des Katasters sollte u.a. sein:

- a. Überquerungen über Straßen und Wege festzustellen, die den o.g. Ansprüchen nicht entsprechen. (Stand der heutigen Technik)
- b. Die Zuständigkeiten der Straßen und Wege festzustellen.
- c. Sanierungsnotwendige Maßnahmen zu beschreiben. (Wenn möglich mit einer groben Schätzung der Kosten)

3. Das Kataster ist im dritten Quartal 2014 dem WSO-A zu Beratung und Empfehlung an die anderen Ausschüsse, sowie der SVV vorzulegen.“

Abstimmung: 20/6/2 mehrheitlich angenommen

zu TOP 16.

Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 71/2012

Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

Wortlaut:

„Die Stadt Prenzlau gibt sich im Jahre 2013, nach der BbgKVerf § 26, (1), (2) und (3) eine Richtlinie „Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung“, in der allumfassend erläutert wird, unter welchen Bedingungen die Ehrenbürgerschaft und Ehrenbezeichnung an Persönlichkeiten verliehen werden können und wie diese Vorgänge ablaufen.“

Abstimmung: 6/22/0 mehrheitlich abgelehnt

zu TOP 17.

Antrag SPD-Fraktion DS-Nr.: 72/2012

Schulsozialarbeiter

Wortlaut: Version 2

„Der Bürgermeister wird beauftragt, an der an der Diesterweg-Grundschule und der Grundschule „Johann Heinrich Pestalozzi“ in Prenzlau ab dem Schuljahr 2012/13 jeweils eine Stelle eines Schulsozialarbeiters/in (Sozialpädagoge/in) zu schaffen und zu besetzen.“

Abstimmung: zurückgestellt in die nächste Beratungsfolge

zu TOP 18.

Steueranhebung Grundsteuer A

zu TOP 18.1

Antrag Fraktion Wir Prenzlauer DS-Nr.: 103/2012

Verweisung der Drucksache 92/2012 in den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

Wortlaut:

„Die Drucksache 92/2012 wird in den Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss zwecks Aussprache und Beschlussempfehlung verwiesen.“

Abstimmung: mehrheitlich angenommen

zu TOP 18.2

Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau DS-Nr.: 92/2012

Steueranhebung Grundsteuer A

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Der Hebesatz der Grundsteuer A wird von derzeit 400 € auf 425 € angehoben.“

Abstimmung: durch die Annahme der DS: 103/2012 entfällt die Abstimmung

zu TOP 19.

Antrag Fraktion DIE LINKE. Prenzlau DS-Nr.: 93/2012

Durchsetzung ordnungsbehördlicher Verordnung 32.1

Wortlaut:

„Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Bürgermeister, bis Anfang des Jahres 2013 ergänzende Maßnahmen zur Durchsetzung vor allem des § 9 der oben genannten Verordnung der Stadt Prenzlau aufzuzeigen. Diese sind dem Ältestenrat der Stadt im Januar und den Stadtverordneten in der Januar/Februar-Sitzungsfolge vorzustellen.

Gleichzeitig soll eine Auflistung der im Kalenderjahr 2012 vollzogenen Maßnahmen im Sinne des § 9 der Verordnung gegeben werden.“

Abstimmung: mehrheitlich abgelehnt

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 25.10.2012

zu TOP 5.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 90/2012

Personalangelegenheit

zu TOP 6.

Beschlussvorlage DS-Nr.: 81/2012

Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau

**1. Satzung zur Änderung der Satzung zum Schutz
des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau
und den Ortsteilen
- Baumschutzsatzung -**

vom 26.10.2012

Auf der Grundlage des § 3 (1) und § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), in der jeweils geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 25.10.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen – Baumschutzsatzung – vom 21.02.2011, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 1/2011 S. 5 ff., wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird auf die Verbindung mit dem Brandenburgischen Naturschutzgesetz verzichtet, sie hat somit folgenden Wortlaut:
„Auf der Grundlage des § 3 (1) und § 28 (2) Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S.286), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 25.10.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen.“
2. § 3 (2) Nr. 2 wird die gesetzliche Grundlage des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes durch das Bundesnaturschutzgesetz ersetzt und hat dann folgenden Wortlaut:
„2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach §§ 15 oder 16 des Bundesnaturschutzgesetzes oder gemäß § 7 dieser Satzung als Ersatzmaßnahme gepflanzt wurden.“
3. § 4 (1) Nr. 3 erhält folgende Fassung:
„3. Bäume, die auf Grund eines Eingriffs gemäß § 14 des Bundesnaturschutzgesetzes gefällt werden, der nach §§ 17,18 des Bundesnaturschutzgesetzes zugelassen worden ist,“
4. § 4 (2) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
„2. Alleeen und Streuobstbeständen nach dem § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. den §§ 31, 32 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.“
5. In § 6 (1) wird der folgende Satz gestrichen:
„Der § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.“
6. § 8 wird wie folgt gefasst:
„Hat der Grundstückseigentümer oder Nutzungsbe-

rechtigte entgegen den Verboten des § 5 ohne Ausnahmegenehmigungen nach § 6 dieser Satzung oder ohne Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes Maßnahmen durchgeführt, so ist er zur Ersatzpflanzung nach § 7 dieser Satzung verpflichtet.“

7. Im § 9 wird der Absatz (1) wie folgt geändert:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 73 (2) Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig“

Die nachfolgende Aufzählung (Nummern 1 – 4) bleibt unverändert.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der „Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Prenzlau und den Ortsteilen - Baumschutzsatzung -“ in der vom Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 26.10.2012

gez.

Hendrik Sommer
Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Prenzlau

vom: 26.10.2012

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) und des § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 27.06.1991 (GVBl S.200 ff.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) in der Sitzung am 25.10.2012 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Stadt Prenzlau vom 08.11.2004, bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 06/2004, S. 11, wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 Buchstabe a) wird der Betrag „42,00 €“ geändert auf „60,00 €“.

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Wortlaut der Hundesteuersatzung der Stadt Prenzlau in der vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt zu machen.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Prenzlau, den 26.10.2012

gez.

Hendrik Sommer
Bürgermeister

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das IV. Quartal 2012 am 15.11.2012 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Aktualisierung ausgeübter Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten der Stadtverordneten

Vorname	Nachname	Beruf	andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten
Anke	Moser	Mitarbeiterin im Patientenservice	Händlerin mit Kosmetikartikeln, Ernährungstherapeutin, Kosmetikerin, Netzwerk Gesunde Kinder

2013 Sitzungskalender Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 Di	1 Fr	1 Fr	1 Mo Ostern	1 Mi Tag d. Arb.	1 Sa	1 Mo	1 Do	1 So	1 Di	1 Fr	1 So
2 Mi	2 Sa	2 Sa	2 Di	2 Do	2 So	2 Di	2 Fr	2 Mo	2 Mi	2 Sa	2 Mo HAU-A
3 Do	3 So	3 So	3 Mi	3 Fr	3 Mo HAU-A	3 Mi	3 Sa	3 Di	3 Do T.d.L.E.	3 So	3 Di
4 Fr	4 Mo	4 Mo Ältestenrat	4 Do	4 Sa	4 Di	4 Do	4 So	4 Mi	4 Fr	4 Mo Ältestenrat	4 Mi
5 Sa	5 Di	5 Di	5 Fr	5 So	5 Mi	5 Fr	5 Mo	5 Do SVV	5 Sa	5 Di	5 Do
6 So	6 Mi	6 Mi	6 Sa	6 Mo Ältestenrat	6 Do	6 Sa	6 Di	6 Fr	6 So	6 Mi	6 Fr
7 Mo	7 Do	7 Do	7 So	7 Di	7 Fr	7 So	7 Mi	7 Sa	7 Mo	7 Do	7 Sa
8 Di	8 Fr	8 Fr	8 Mo HAU-A	8 Mi	8 Sa	8 Mo	8 Do	8 So	8 Di	8 Fr	8 So
9 Mi	9 Sa	9 Sa	9 Di	9 Do Himmelf.	9 So	9 Di	9 Fr	9 Mo	9 Mi	9 Sa	9 Mo
10 Do Neuj. Empf.	10 So	10 So	10 Mi	10 Fr	10 Mo	10 Mi	10 Sa	10 Di	10 Do	10 So	10 Di
11 Fr	11 Mo HAU-A	11 Mo	11 Do	11 Sa	11 Di	11 Do	11 So	11 Mi	11 Fr	11 Mo	11 Mi
12 Sa	12 Di	12 Di	12 Fr	12 So	12 Mi	12 Fr	12 Mo	12 Do	12 Sa	12 Do	12 Do SVV
13 So	13 Mi	13 Mi	13 Sa	13 Mo	13 Do SVV*	13 Sa	13 Di WSO-A	13 Fr	13 So	13 Mi	13 Fr
14 Mo Ältestenrat	14 Do	14 Do	14 So	14 Di	14 Fr	14 So	14 Mi BKS-A	14 Sa	14 Mo HAU-A	14 Do	14 Sa
15 Di	15 Fr	15 Fr	15 Mo	15 Mi	15 Sa	15 Mo	15 Do FR-A	15 So	15 Di	15 Fr	15 So
16 Mi	16 Sa	16 Sa	16 Di	16 Do	16 So	16 Di	16 Fr	16 Mo Ältestenrat	16 Mi	16 Sa	16 Mo
17 Do	17 So	17 So	17 Mi	17 Fr	17 Mo	17 Mi	17 Sa	17 Di	17 Do	17 So	17 Di
18 Fr	18 Mo	18 Mo	18 Do SVV	18 Sa	18 Di	18 Do	18 So	18 Mi	18 Fr	18 Mo	18 Mi
19 Sa	19 Di	19 Di WSO-A	19 Fr	19 So	19 Mi	19 Fr	19 Mo	19 Do	19 Sa	19 Di WSO-A	19 Do
20 So	20 Mi	20 Mi BKS-A	20 Sa	20 Mo Pfingsten	20 Do	20 Sa	20 Di	20 Fr	20 So	20 Mi BKS-A	20 Fr
21 Mo	21 Do SVV	21 Do FR-A	21 So	21 Di WSO-A	21 Fr	21 So	21 Mi	21 Sa	21 Mo	21 Do FR-A	21 Sa
22 Di	22 Fr	22 Fr	22 Mo	22 Mi BKS-A	22 Sa	22 Mo	22 Do	22 So	22 Di	22 Fr	22 So
23 Mi	23 Sa	23 Sa	23 Di	23 Do FR-A	23 So	23 Di	23 Fr	23 Mo	23 Mi	23 Sa	23 Mo
24 Do	24 So	24 So	24 Mi	24 Fr	24 Mo	24 Mi	24 Sa	24 Di WSO-A	24 Do SVV	24 So	24 Di Weih-
25 Fr	25 Mo	25 Mo	25 Do	25 Sa	25 Di	25 Do	25 So	25 Mi BKS-A	25 Fr	25 Mo	25 Mi nach-
26 Sa	26 Di	26 Di	26 Fr	26 So	26 Mi	26 Fr	26 Mo HAU-A	26 Do FR-A	26 Sa	26 Di	26 Do
27 So	27 Mi	27 Mi	27 Sa	27 Mo	27 Do	27 Sa	27 Di	27 Fr	27 So	27 Mi	27 Fr
28 Mo	28 Do	28 Do	28 So	28 Di	28 Fr	28 So	28 Mi	28 Sa	28 Mo	28 Do	28 Sa
29 Di WSO-A	29 Fr	29 Fr	29 Mo	29 Mi	29 Sa	29 Mo	29 Do	29 So	29 Di	29 Fr	29 So
30 Mi BKS-A	30 Sa	30 Sa Ostern	30 Di	30 Do	30 So	30 Di	30 Fr	30 Mo	30 Mi	30 Sa	30 Mo
31 Do FR-A	31 So	31 So	31 Fr	31 Fr	31 Mi	31 Mi	31 Sa	31 Do Reform.	31 Do Reform.	31 Sa	31 Di

HAU-A - Hauptausschuss, WSO-A - Ausschuss für Wirtschaft, Stadt- und Ortsentwicklung, BKS-A - Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales, FR-A - Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung, SVV - Stadtverordnetenversammlung (senkrechter Strich = Ferientermine) Ältestenrat * Gemeindezentrum Klinkow

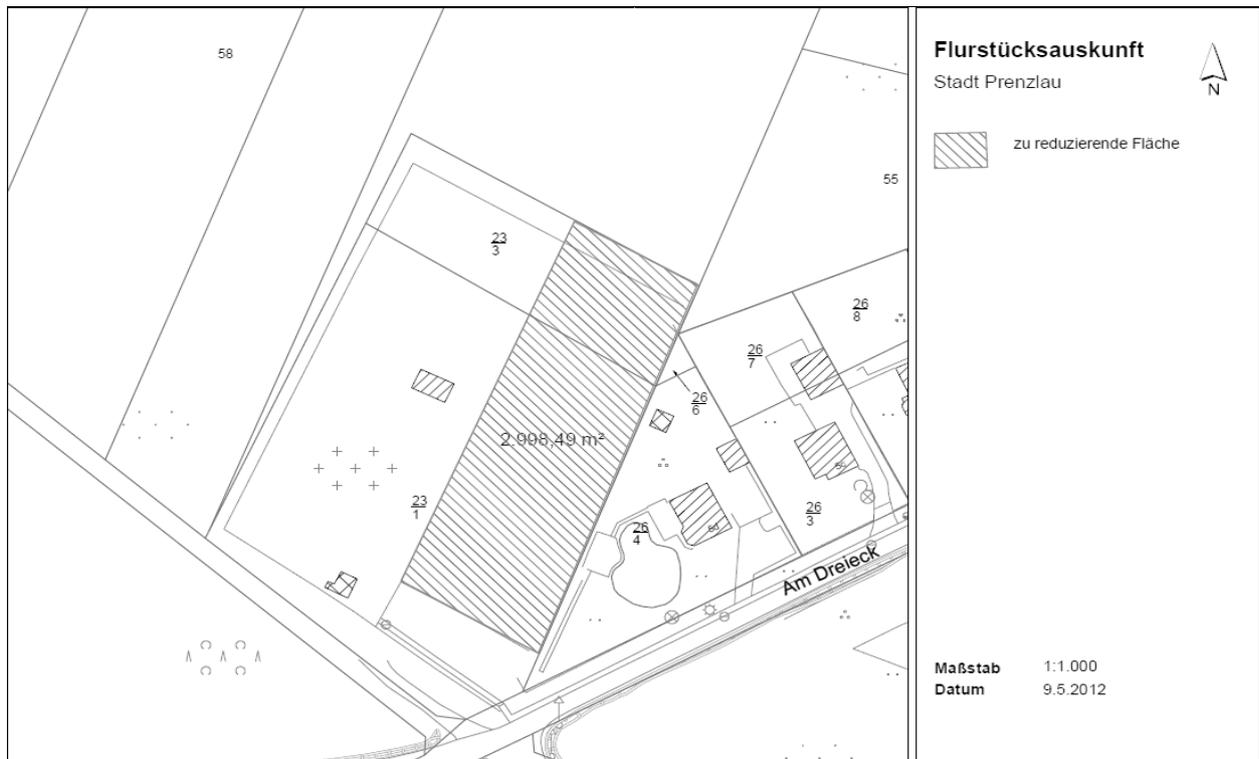
Entwidmung einer Teilfläche des Städtischen Friedhofes in Schönwerder

Die Stadt Prenzlau gibt die Entwidmung der nachfolgenden abgebildeten Teilfläche auf dem Städtischen Friedhof in 17291 Prenzlau OT Schönwerder bekannt. Gemarkung Schönwerder, Flur 8, Flurstücke 23/1 und 23/3. Die Schließungsabsicht wurde im Amtsblatt vom 04.07.2012 und die Schließung wird im Amtsblatt vom 26.09.2012 bekanntgegeben. Mit der Entwidmung ist diese Fläche keine Friedhofsfläche mehr. Beisetzungen sind auf dieser Fläche seit 01.10.2012 nach Bekanntgabe der Schließung nicht mehr möglich. Auch zuvor fanden auf dieser Fläche bereits keine Beisetzungen statt. Die Entwidmung wurde vom Landkreis Uckermark als allgemeiner unterer Landesbehörde genehmigt.

Die verbleibende Friedhofsfläche deckt den zukünftigen Bedarf in vollem Maße ab.

gez.

Hendrik Sommer
Der Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung Vorzeitige Ausführungsanordnung

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (Dienstszitz Prenzlau) ordnet gemäß § 63 Abs. 1 FlurbG1 für die

Unternehmensflurbereinigung Damme - Falkenwalde Verfahrensnummer 5-001-G

hiermit die vorzeitige Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages an.

1. Mit dem **15. November 2012** tritt der im Flurbereinigungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene **neue Rechtszustand** an die Stelle des bisherigen (§ 63 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, die Landabfindung an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist bereits vor der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 18.06.2008 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.
Mit der vorzeitigen Ausführungsanordnung enden die rechtlichen Wirkungen der vorläufigen Besitzeinweisung. Dagegen bleiben die Überleitungsbestimmungen in Kraft, soweit nicht nachfolgend etwas anderes angeordnet wird.
4. Soweit mit dem Flurbereinigungsplan und seinem 1. Nachtrag die neuen Grundstücke geändert worden sind, wird hiermit angeordnet, dass Besitz, Verwaltung und Nutzung der geänderten neuen Grundstücke mit dem **15. November 2012** auf die Empfänger übergehen. Hierfür gelten die Überleitungsbestimmungen sinngemäß.
5. Wird der vorzeitig ausgeführte Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 dieser vorzeitigen Ausführungsanordnung festgesetzten Zeitpunkt (15. November 2012) zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
6. Die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 und 85 Nr. 5 FlurbG bleiben auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung weiterhin wirksam. Sie gelten bis zur Unanfechtbarkeit des ge-

samten Flurbereinigungsplanes weiter.

Somit dürfen in der Nutzungsart der Grundstücke ohne Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauwerke und andere Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt oder wesentlich verändert oder beseitigt werden. Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen mit Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.

Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde.

7. Die vorzeitige Ausführungsanordnung wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO2 angeordnet.

Gründe

Die Voraussetzungen für den Erlass der vorzeitigen Ausführungsanordnung liegen vor, weil die Flurbereinigungsbehörde den verbleibenden Widerspruch gegen den 1. Nachtrag zum Flurbereinigungsplan gemäß § 60 Abs. 2 FlurbG in Verbindung mit § 12 BbgLEG3 der Spruchstelle für Flurbereinigung beim Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) vorgelegt hat und aus einem längeren Aufschub der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages voraussichtlich erhebliche Nachteile erwachsen würde.

Der bisherige, lediglich auf Besitz beruhende und nur für eine Übergangszeit vorgesehene Zustand kann nicht länger bestehen bleiben. Es muss nunmehr durch diese vorzeitige Ausführungsanordnung auch in rechtlicher Hinsicht der im Flurbereinigungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Teilnehmern das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft werden. Damit wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzübergangs beendet und die Voraussetzung dafür geschaffen, dass die Teilnehmer über ihre neuen Grundstücke verfügen können (z. B. hinsichtlich Bebauung, Belastung, Veräußerung, Erbauseinandersetzung).

Den Beteiligten ist ein längeres Hinausschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages nicht zumutbar. Sie dürfen erwarten, dass nicht

² Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl. I, S. 3044)

³ Brandenburgisches Landesentwicklungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.06.2004 (GVBl. I/04, Nr. 14, S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.07.2010 (GVBl. I, Nr. 28/2010)

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

nur die Besitz-, sondern auch die Eigentumsverhältnisse an den neuen Grundstücken sobald wie möglich geregelt werden, damit die öffentlichen Bücher berichtigt werden können und sich der gesamte Grundstücksverkehr wieder normalisiert.

Es liegt aber nicht nur im Interesse der einzelnen Beteiligten, sondern auch im öffentlichen Interesse, dass an Stelle des bisherigen vorläufigen Zustandes der im Flurbereinigungsplan und seinem 1. Nachtrag vorgesehene neue Rechtszustand durch die vorzeitige Ausführungsanordnung sobald wie möglich herbeigeführt wird. Denn ein längerer Aufschiebung würde zu einer nicht vertretbaren Rechtsunsicherheit und somit auch zu erheblichen Nachteilen für die Teilnehmergeinschaft und die Allgemeinheit führen.

Demgegenüber kann der verbliebene Widerspruch einen weiteren Aufschiebung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages nicht rechtfertigen, weil auch nach der vorzeitigen Ausführungsanordnung der Flurbereinigungsplan geändert werden kann und diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in dieser Anordnung festgesetzten Stichtag zurückwirkt (§§ 63 und 64 FlurbG). Nach den §§ 79 Abs. 2 und 82 FlurbG ist eine Grundbuchberichtigung der voraussichtlich durch den Widerspruch berührten Fläche nicht zulässig. Durch diese gesetzlichen Vorschriften ist auch das Interesse des Widerspruchsführers gewahrt.

Das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung ist auch gegeben, da innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens eine Vielzahl auf das Engste miteinander verflochtener Abfindungen bestehen. Die oben dargelegten nachteiligen Folgen würden sich aus einer aufschiebenden Wirkung der gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung eingelegten Rechtsmittel ergeben, weil dadurch der Eintritt der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum verzögert werden könnte.

Da das öffentliche Interesse und das überwiegende Interesse der Beteiligten an dem baldigen Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes und seines 1. Nachtrages vor einer rechtskräftigen Entscheidung über eventuelle Rechtsbehelfe das private Interesse von Widerspruchsführern an der aufschiebenden Wirkung ihrer Rechtsbehelfe oder Klagen überwiegt, hat sich das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung dazu entschlossen, die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung mit der Folge anzuordnen, dass die hiergegen eingelegten Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorzeitige Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Groß Glienicke, den 26.09.2012

Im Auftrag

Großelindemann
Referatsleiter Bodenordnung

Siegel

Amtliche Bekanntmachung

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP)/ Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Windfeld Basedow II – Weinberg“ der Stadt Prenzlau (Ortsteil Klinkow, Gemeindeteil Basedow)

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.10.2012 den Beschluss gefasst, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBP)/ Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) „Windfeld Basedow II – Weinberg“ vom 01.10.1998, in der Fassung der 2. Änderung vom 15.08.2001, aufzuheben.

Das Verfahren richtet sich nach § 2 ff Baugesetzbuch.

Der Geltungsbereich des VEP umfasst die Flurstücke

3, 6/1, 6/2, 6/5, 6/6, 6/7, 6/8, 6/9, 7/2, 89 der Flur 1 der Gemarkung Klinkow sowie

7, 8, 9/1, 9/2, 16/1, 16/2, 17, 26/5, 92 (alt 26/2) der Flur 1 der Gemarkung Basedow

Die Lage und Größe des Geltungsbereiches sind in der beistehenden Karte dargestellt.

Planungsanlass und -ziel

Im Gebiet des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanes/Vorhaben- und Erschließungsplanes „Windpark Basedow II – Weinberg“ (vBP/VEP) befinden sich derzeit 7 Windenergieanlagen. Diese Windenergieanlagen wurden in den Jahren 2000, 2001 und 2002 errichtet und sind damit mittlerweile mehr als zehn Jahre alt.

Der Vorhabenträger beabsichtigt, Anlagen innerhalb des Plangebietes zu repowern.

Auf Grund der weiterentwickelten Anlagentechnik, den Zielen der Landesregierung und den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist ein Repowering von Windenergieanlagen in der Regel energetisch sinnvoll. Ein zweckmäßiges Repowering ist an diesem Stand-

ort aufgrund der festgesetzten Höhenbeschränkung jedoch nicht möglich.

Mit der Aufhebung des vBP/VEP könnte eine langfristige Lösung erreicht werden, die eine Errichtung von großen Anlagen für die Zukunft absichert.

Wird der vBP/VEP aufgehoben, ist eine wesentlich freiere Entwicklung der Windkraftanlagen im Plangebiet unter Wahrung der Chancengleichheit aller im wirksamen Teilplan „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ Uckermark-Barnim (Teilplan Wind) aus dem Jahr 2004 befindlichen Grundstücke gegeben. Dieser Teilplan Wind gibt den weiteren Handlungsspielraum für die Entwicklung des Gebietes zur Nutzung von Windenergie vor.

Gem. § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Mit dem Fortbestehen des Vorhaben- und Erschließungsplanes im Zusammenhang mit der liegenschaftsrechtlichen Situation ist eine bauplanungsrechtliche Steuerung von Windenergieanlagen im Plangebiet nicht gegeben.

Eine Änderung des VEP wäre nicht im Sinne einer sozialgerechten Bodenordnung.

Von der Aufhebung des Ursprungsbebauungsplanes, in der Fassung der 2. Änderung des VEP wird die 1. Änderung erfasst. Somit entfällt bei Rechtswirksamkeit der Satzung über die Aufhebung des VEP die Geschäftsgrundlage für alle unten genannten Bauleitpläne.

Ursprungs-VEP „Windfeld Basedow II- Weinberg“
rechtswirksam seit dem 01.10.1998

1. Änderung „Windfeld Basedow II- Weinberg“
rechtswirksam seit dem 15.07.1999

2. Änderung „Windfeld Basedow II- Weinberg“
rechtswirksam seit dem 15.08.2001

Prenzlau, 26.10.2012

gez.

Hendrik Sommer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung
Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung –
frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Aufhebung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBP)/ Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) „Windfeld Basedow II – Weinberg“ der Stadt Prenzlau (Ortsteil Klinkow, Gemeindeteil Basedow)

Gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Während der frühzeitigen Beteiligung wird der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt durch **öffentliche Auslegung** des Übersichtsplanes, der Begründung, des Vorentwurfes zur Aufhebung des VEP sowie des noch rechtswirksamen VEP „Windfeld Basedow II – Weinberg“

vom 26.11.2012 bis 14.12.2012

- Ort:** Stadtverwaltung Prenzlau
Amt für Bauen, Stadt- und
Ortseilentwicklung
Am Steintor 4, Haus II
17291 Prenzlau
- Zeit:** montags bis donnerstags von 07.00 Uhr
bis 18.00 Uhr und
freitags von 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- Information:** Haus II, Zimmer 005 oder 002,
Tel. 03984/753361
montags, mittwochs und donnerstags
von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach
Vereinbarung)

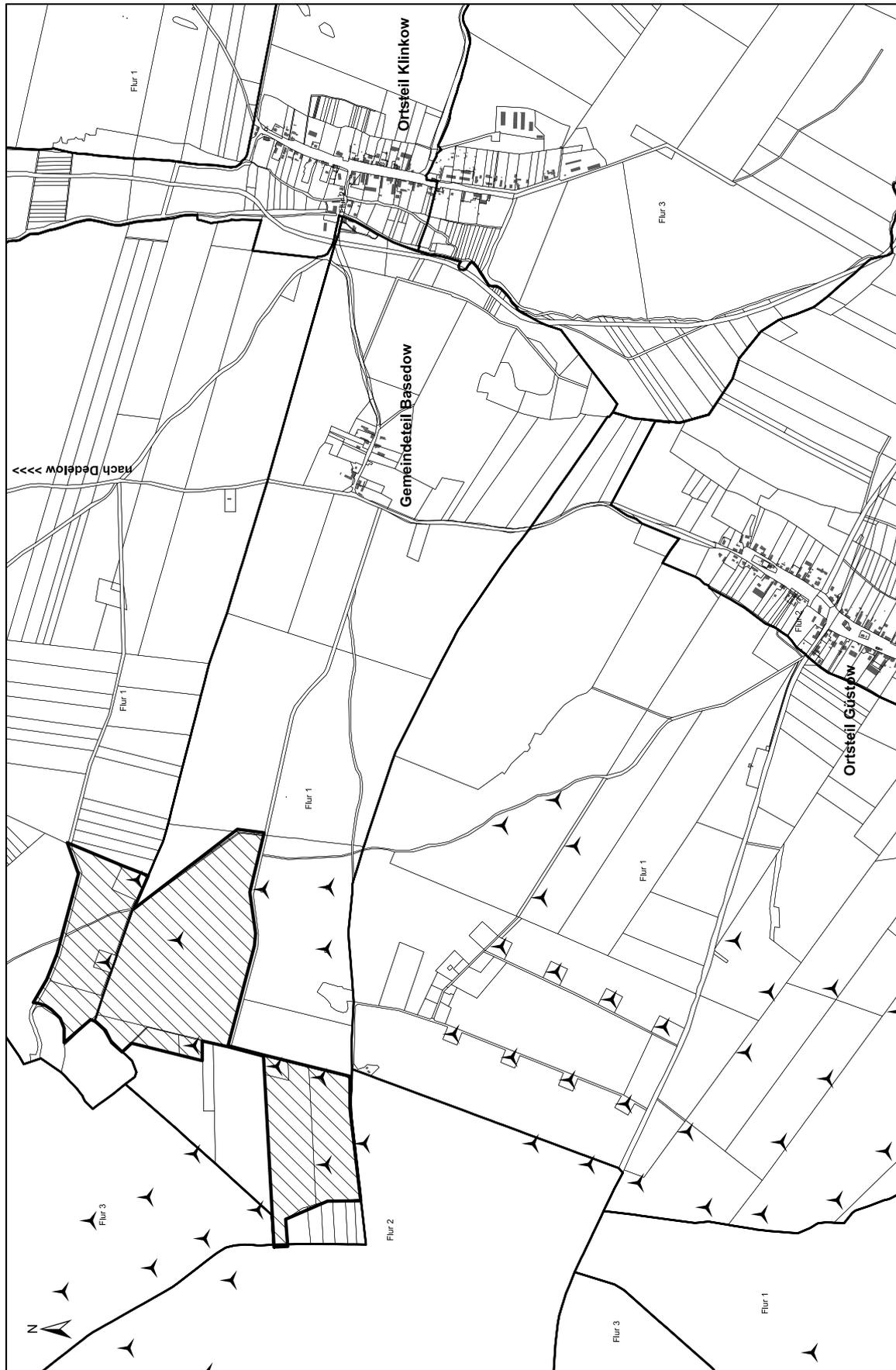
Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen zu den Planvorentwürfen schriftlich oder zur Niederschrift gegeben werden.

Die Lage und Größe des Geltungsbereiches sind in der beistehenden Karte dargestellt.

Prenzlau, 26.10.2012

gez.

Hendrik Sommer
Bürgermeister



Übersichtsplan
Aufhebung des vorherigen Behauungsplanes (vBP)/ Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP)
„Windfeld Basedow II – Weinberg“ der Stadt Prenzlau (Ortsteil Klinkow, Gemeindeteil Basedow)

Geltungsbereich Vorhaben- und Erschließungsplan
„Basedow II - Weinberg“
unmaßstäbliche Darstellung

Impressum

Amtsblatt für die Stadt
Prenzlau
Amtlicher Teil

Herausgeber:
Stadt Prenzlau
- Der Bürgermeister -

Anschrift:
Stadt Prenzlau
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Verantwortlich:
Herr Müller
(Hauptamtsleiter)

Anschrift:

Stadtverwaltung Prenzlau,
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 10 10

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau
Hauptamt
Am Steintor 4
17291 Prenzlau

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe; Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau, in der Stadtinformation sowie in der Stadtbibliothek aus.

Auf Wunsch erfolgt die Zustellung gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.

Satz und Druck:

Druckerei Nauendorf GmbH
16278 Angermünde
Gewerbegebiet „Oderberger Straße“, Nordring 16

Telefon:

0 33 31 / 30 17 - 0